

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Sammelnovelle werden diverse Anpassungen im Meldewesen für die Aufsicht über Kreditinstitute vorgenommen:

- Anpassung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, an die unionsrechtliche Harmonisierung der Meldungen zum Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs (IRRBB) gemäß EBA/ITS/2023/03. Zudem wird die Meldefrist für die konsolidierte FINREP-Meldung gemäß UGB-Bilanz von weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppen gemäß § 14b Abs. 2 VERA-V an bestehende europäische Standards angeglichen.
- Die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018), BGBl. II Nr. 170/2018, knüpft für die Zwecke von Gruppenmeldungen künftig am Begriff des verantwortlichen Unternehmens gemäß § 30 Abs. 6 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, an.
- In der Meldung gemäß der Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung (SiEi-MV), BGBl. II Nr. 391/2015, werden Beträge, die bei staatlichen Stellen veranlagt sind, künftig getrennt ausgewiesen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung VERA-V)

Zu Z 1, 2, 4 bis 8, 10, 11 und 14 (Entfall von § 5 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1, § 9, § 11 Abs. 1, § 13 und § 14a Abs. 2 Z 2; § 10 Abs. 1 und 2, § 14, § 14a Abs. 1, § 14c und § 16a Z 3 sowie Entfall der Anlagen A3b, B3b und C3b sowie D3b und E3b):

Gemäß Art. 430 Abs. 1 Buchstabe f in Verbindung mit Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, können Meldungen über die in der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, festgelegten, für eine standardisierte Meldung geeigneten Anforderungen und Orientierungen grundsätzlich unionsrechtlich harmonisiert werden. Für eine entsprechende Harmonisierung der Meldungen zum Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs (IRRBB) gemäß Art. 84 der Richtlinie 2013/36/EU hatte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zunächst Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausgearbeitet (EBA/ITS/2023/03 vom 31. Juli 2023: Final Report Draft Implementing Standards on IRRBB reporting under Commission Implementing Regulation (EU) 2021/451, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-publishes-its-final-amending-technical-standards>). Dieser EBA-Entwurf sieht eine Anpassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1 mit einer erstmaligen Meldung bereits ab September 2024 vor. Der EBA-Entwurf ist mittlerweile als Durchführungsverordnung (EU) 2024/855 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Vorschriften für die aufsichtliche Meldung des Zinsrisikos im Anlagebuch, ABl. Nr. L 2024/855 vom 24.04.2024, kundgemacht worden. Diese Verordnung sieht die erforderlichen Anpassungen des nationalen Meldewesens an die Durchführungsverordnung (EU) 2024/855 vor.

Aufgrund der vorgesehenen unmittelbaren Anwendbarkeit der harmonisierten IRRBB-Meldungen auf CRR-Kreditinstitute entfallen die Meldungen zum Zinsrisiko gemäß VERA-V. Für Kreditinstitute, bei denen es sich um keine CRR-Kreditinstitute handelt, ergibt sich eine entsprechende Meldepflicht künftig aus § 1a Abs. 2 BWG in Verbindung mit Art. 20a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/855.

Der Umfang der künftigen Meldung richtet sich – gleich ob sich die Anwendbarkeit der technischen Durchführungsstandards unmittelbar aus dem Unionsrecht oder aus § 1a Abs. 2 BWG ergibt – nach den Verhältnismäßigkeitskriterien gemäß Art. 20a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/855.

Lediglich für Kreditinstitute, auf welche gemäß § 3 Abs. 6 oder 10 BWG die technischen Durchführungsstandards auch nicht aufgrund von § 1a Abs. 2 BWG anwendbar sein werden, werden weiterhin Meldungen zum Zinsrisiko in der VERA-V erforderlich sein. § 14c ordnet für diese Institute an, dass diese – anstelle der bisherigen Meldungen gemäß den Anlagen zur VERA-V – künftig ebenfalls Meldungen zum Zinsrisiko entsprechend den technischen Durchführungsstandards im dort für kleine und nicht komplexe Institute vorgesehenen Umfang (Meldebögen 1, 4, 7, 9 und 11 einschließlich der sich darauf beziehenden Erläuterungen in den Anhängen zur Verordnung (EU) 2021/451 in der Fassung des EBA-Entwurfs) zu erstatten haben, um auch künftig einheitliche Meldungen sicherzustellen. Die in der Verordnung (EU) 2021/451 festgelegten Modalitäten der Meldung (Meldestichtag gemäß Art. 2 und Übermittlungsfrist gemäß Art. 3) sind dabei ebenfalls maßgeblich.

Zu Z 3 (§ 10b Abs. 1 Z 2):

Aktualisierung des Referenzdatums zur Bestimmung der meldepflichtigen Institute.

Zu Z 9 (§ 14b Abs. 2):

Infolge der jüngsten Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, durch die Verordnung (EU) 2023/1678, ABl. Nr. L 216 vom 01.09.2023 S. 93, wird die Übermittlungsfrist für die konsolidierten Meldungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 (FINREP) von weniger bedeutenden beaufsichtigten Instituten, die gemäß UGB bilanzieren, an die Fristen gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 angepasst. Die unionsrechtliche Zuständigkeit der FMA für die Festlegung der Übermittlungsfrist für diese Meldung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/534. Die Regelung der Übermittlungsfrist gemäß § 14b Abs. 2 entspricht damit künftig auch der bereits bestehenden Regelung der Übermittlungsfrist für FINREP-Meldungen auf Einzelbasis gemäß § 14b Abs. 1.

Zu Z 11 und 12 (§ 16a Z 1, 2, 6 und 7):

Verweisanpassungen.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 26):

Regelung des Inkrafttretens.

Zu Z 15 (Anlage I2b):

In Tabelle 1. Eigenmittel wird eine neue Zeile 1.1.1.c.a. betreffend notleidende Risikopositionen eingefügt. Aufgrund der Methodik des Abzugspostens für notleidende Risikopositionen gemäß Art. 47c in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nimmt die praktische Bedeutung dieses Abzugspostens immer mehr zu. Daher wird für Aufsichtszwecke eine entsprechende Meldeposition für die Plandaten zu diesem Abzugsposten eingefügt. Eine entsprechende Meldeposition besteht für bedeutende Kreditinstitute, die gemäß § 6b Abs. 2 entsprechend Anlage I2a melden, bereits (Zeile 1.1.1.c.h.).

Zu Artikel 2 (Änderung GKE-V)

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3):

§ 30 Abs. 6 BWG legt das Unternehmen fest, das für die Einhaltung der für die jeweilige Kreditinstitutsgruppe geltenden Bestimmungen verantwortlich ist. Künftig knüpft die GKE-V für die Meldepflichten auf konsolidierter Basis gemäß § 75 Abs. 1a BWG an diesem verantwortlichen Unternehmen an und nicht mehr am übergeordneten Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG. Derzeit handelt es sich bei allen verantwortlichen Unternehmen um solche gemäß § 30 Abs. 6 Z 4 BWG, das heißt um übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG. Die rechtliche Umstellung in der GKE-V führt daher in der Praxis zu keinen unmittelbaren Änderungen beim Kreis der meldepflichtigen Unternehmen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 6):

Regelung des Inkrafttretens.

Zu Z 4 (Anlage 1B):

Beim Attribut „Kumulierte Abschreibungen“ der Anlage 1B 1 wird der Hinweis ergänzt, dass dieses Attribut nicht für Instrumente gegenüber natürlichen Personen zu melden ist. Dies entspricht bereits der derzeitigen Meldepraxis, da eine Meldung dieses Attributs für Instrumente gegenüber natürlichen Personen in der Meldeschnittstelle der Oesterreichischen Nationalbank technisch nicht vorgesehen ist (vgl. Beilage B2a der Datenmodellverordnung 2018, BGBl. II Nr. 182/2018).

Zu Artikel 3 (Änderung SiEi-MV)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Regelung des Inkrafttretens.

Zu Z 2 (Anlage):

Es wird eine weitere Meldeposition 12.1.8. aufgenommen, um die Aussagekraft der Meldung zu erhöhen. Dabei sind Veranlagungen bei staatlichen Stellen künftig als hievon-Position des Gesamtbetrags der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds separat darzustellen. Der Begriff „staatliche Stellen“ wird bereits im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015 verwendet (§ 10 Abs. 1 Z 10 ESAEG) und umfasst auch Veranlagungen bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA).